

08.03.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - Fz

zu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)

- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Vor § 1, nach § 8 (Artikel 1 - VertrZuwG -; Artikel 2 - Änderung des EStG - und Artikel 3 - Inkrafttreten -)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor § 1 ist folgende Überschrift einzufügen:

"Artikel 1

Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz - VertrZuwG -)".

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

(noch Ziffer 1)

b) Nach § 8 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

"Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz und Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz;"

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2c wird folgender Absatz 2d eingefügt:

"(2d) § 3 Nr. 7 in der Fassung des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes vom ... (BGBl. I ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2d bis 2j werden Absätze 2e bis 2k.'

c) Die Inkrafttretensregelung (§ 9) wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft."

(noch Ziffer 1)

Als Folge ist

- im Vorblatt im Abschnitt "B. Lösung" nach den Worten "eine einmalige" das Wort "steuerfreie" einzufügen;
- in der Begründung im Abschnitt "B. Besonderer Teil" vor der Zeile "Zu § 1" die Zeile "Zu Artikel 1" einzufügen;
- in der Begründung im Abschnitt "B. Besonderer Teil" nach der Zeile "Zu § 8" folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 2

Mit der Ergänzung von § 3 Nr. 7 Einkommensteuergesetz werden Leistungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz steuerfrei gestellt. Die Ergänzungen sind aufgrund der in § 6 Abs. 3 Vertriebenenenzuwendungsgesetz vorgesehenen Steuerfreiheit der einmaligen Zuwendungen erforderlich. Die Zahlungen im Lastenausgleich o.a. Leistungen zur Wiedergutmachung von Kriegsfolgelasten waren bisher nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfrei gestellt. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen die Zahlungen nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz ebenfalls freigestellt werden, weil sie die gleiche Funktion erfüllen.

Bei der Änderung des § 52 EStG handelt es sich um eine Regelung des zeitlichen Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 7."

und

- in der Begründung im Abschnitt "B. Besonderer Teil" die Zeile "Zu § 9" durch die Zeile "Zu Artikel 3" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Steuerfreiheit der Zuwendung ist auch im Einkommensteuergesetz zu regeln.

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.